



INFORMATIONEN FÜR

VERBANDSMITGLIEDER 12.2017

VERBAND GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND SPORTPLATZBAU RHEINLAND-PFALZ

UND SAARLAND E.V.

1. Aus dem Verband

1.1 Weihnachtsrede

**„Wenn man will dass das Jahr erfolgreich wird,
muss man am ersten Januar damit beginnen“**

(unbekannt)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr endet und die Zeit der Ruhe und Besinnlichkeit steht uns kurz bevor. – Anlass für mich, ein paar rück- und ausblickende Worte an euch zu richten.

Mit der Aktion „Grün in die Stadt“ in der Ludwigshafener Innenstadt haben wir an einer Initiative für mehr Grün in den Städten teilgenommen und konnten den Tag mit Politikern, Schülern und Passanten im Pop-up Park mitten in der Stadt genießen. Jedoch bin ich nicht nur für mehr Grün in den Städten, sondern auch in den Dörfern, wo sich mehr und mehr der Trend zum „Schottergarten“ durchsetzt. Es ist mir eine Herzensangelegenheit, dass wir mit lebendigem Grün zum eigenen Wohlgefühl und zum guten Klima beitragen.

In Bad Neuenahr-Ahrweiler sind die Vorbereitungen in vollem Gange, außerdem hat die Landesregierung uns eine weitere Landesgartenschau zwischen Bad Neuenahr-Ahrweiler und der BUGA Mittelrheintal zugesichert.

In diesem Jahr konnten wir durch die Aktion „50 Jahr 50 Bäume“ viele schöne und pres-sewirksame Aktionen mit euch auf die Beine stellen. Ich danke hier den Kollegen, die sich an dieser Aktion beteiligt haben und somit dazu beigetragen haben, den Beruf des Landschaftsgärtners in einer sehr positiven Weise zu publizieren, für 2018 sind jetzt schon weitere Pflanzungen geplant.

Unsere Mitgliederversammlung findet am 26.01.2017 in Bad Kreuznach statt. Dort wird das neue Projekt Gala-Q vorgestellt und im Nachmittagsprogramm kann der Pflanzenschutznachweis aufgefrischt werden.

Ich freue mich berichten zu können, dass wir dieses Jahr nahezu alle BGL-Ausschüsse besetzen konnten und dadurch als Landesverband wieder sehr gut vertreten sind. Ich danke allen Präsidiumskollegen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und auch unserer Geschäftsstelle für ihren Einsatz

Ich wünsche euch allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2018!

Rafael Carentz
(Präsident)

1.2 Meisterschule im Saarland

Meisterweiterbildung im GaLaBau:
Neustart im Saarland

Im August 2016 endete die Fachschule für Agrarwirtschaft des Saarlands. Das bedeutet aber kein endgültiges Aus für die Meisterqualifikation: Anfang November 2017 startete ein Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung im GaLaBau. Verantwortlich ist die Landwirtschaftskammer (LWK) für das Saarland.

Grund für die Schließung der Fachschule in Lebach waren vor allem die Haushaltsnotlage des Landes und zu geringe Schülerzahlen im Fachbereich Gartenbau. Die LWK hat nun eine andere Möglichkeit für Meister in spe geschaffen: Seit dem 6. November gibt es einen berufsbegleitenden Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Der neue Kurs findet in Bexbach/Saar statt und läuft über zwei Winterhalbjahre – jeweils von November bis März.



Teilzeitlehrgang

Drei Tage pro Lehrgangswoche mit Unterricht bis 13.30Uhr müssen die Teilnehmer für ihre Fortbildung einplanen. Einzelne Lehrgangsböcke werden je nach Bedarf auch außerhalb dieser festgesetzten Zeiten angeboten. Zudem werden Nachmittags Exkursionen stattfinden oder weitere

Referenten „von außerhalb“ zu bestimmten Themen eingeladen, sagt Brigitte Pontius, Leiterin des Fachbereichs Berufsbildung der LWK Saarland.

Genug Anmeldungen für Start

Der neue Kurs wurde im Anfang 2017 ausgeschrieben – und stieß auf gute Resonanz. „Zwölf Teilnehmer haben sich verbindlich angemeldet, mit denen wir jetzt im November starten konnten“, freut sich Brigitte Pontius. Ganz sicher war das nach dem Neuanfang nicht, zumal die vorgeschriebene Mindestzahl für einen solchen Meisterkurs bei zehn Teilnehmern liegt. Außerdem gibt es auch Lehrgänge und Fachschulen in benachbarten Bundesländern. Doch offenbar wollen die Teilnehmer möglichst nah an ihrem Heimatort oder Arbeitsplatz sein, um die Fortbildung zeitlich mit dem Job vereinbaren zu können.

Mit dieser Vereinbarkeit hätten übrigens meist die Mitarbeiter von Kommunen ihre Probleme, sagt Pontius, denn die Flexibilität der Arbeitszeit sei dort geringer als bei den meisten GaLaBau-Betrieben.

Sehen, wie es läuft

Vieles lässt sich gegenwärtig noch nicht sagen oder festlegen, da der Kurs gerade erst begonnen hat. Zum Beispiel soll zu Beginn ermittelt werden, wo die angehenden Meister womöglich noch Wissenslücken haben, erzählt Pontius. „Die Referenten werden klären, was die Kursteilnehmer brauchen, etwa bei der Pflanzenverwendung. Darauf werden wir reagieren, indem wir beispielsweise eine Vertiefung des Stoffs anbieten.“

Nachdem der Vorbereitungskurs auf die Beine gestellt wurde, werde man nun sehen, wie es läuft. Auch durch den aktuellen Umzug der LWK nach Bexbach müsse sich einiges noch einspielen. „In zwei Jahren werden wir entscheiden, ob der Kurs weiter angeboten wird.“

Kontakt und Infos:

Landwirtschaftskammer für das Saarland, In der Kolling 11, 66450 Bexbach, Tel. 06826/82895-0 info@lwk-saarland.de; www.lwk-saarland.de; Ansprechpartnerin: Brigitte Pontius, Tel. 06826/82895-27, brigitte.pontius@lwk-saarland.de

Kosten für die Meisterfortbildung: 2.400 € Gebühr für den zweisemestrigen Lehrgang, zusätzlich rund 1.000 € für Prüfmaterial und Exkursionen, plus 260 € Prüfungsgebühr = insgesamt 3.660 €.

1.3 Natursteinkurs Kreta -ab 2019 für alle Berufsschulstandorte



Am 13.12.2017 hat im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz in Neustadt an der Weinstraße eine Besprechung zum Kretaprojekt stattgefunden.

Anwesend waren die Fachlehrer des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus aus dem DLR Rheinpfalz, sowie die beiden Initiatoren des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück aus Oppenheim, sowie Frau Schmidt von Seiten des Verbandes.

Das Angebot des Natursteinkurses auf Kreta steht seit 20 Jahren den Auszubildenden des Berufsschulstandortes Oppenheim zur Verfügung. Die Auszubildenden verbringen zwei Wochen gemeinsam auf Kreta. Es werden jeweils eine Woche Berufsschulunterricht sowie der Kurs Naturstein aus dem AuGaLa Kursprogramm für diese tolle und einzigartige Erfahrung bereitgestellt.

Ziel des Gespräches war es, die Möglichkeit der Teilnahme am Kretakurs auch Schülern der anderen Berufsschulstandorte zu ermöglichen.

Alle Teilnehmer waren dieser Idee gegenüber sehr offen, sodass wir nun folgende positive Entscheidung in der Verbandsinformation veröffentlichen können.

- Für 2018 wird es einen Kurs mit 30 Teilnehmern geben, die aus den Berufsschulstandorten Oppenheim(10 TN), Neustadt(8TN) , Koblenz(8TN) und Bitburg(4TN) kommen werden.
- Ab 2019 werden jeweils 2 Kurse mit 20 Teilnehmern durchführbar sein, sodass eine Beteiligung aller Berufsschulstandorte möglich ist.
- Voraussetzung für die Teilnahme der Berufsschulstandorte ist die Bereitschaft von mindestens einem Fachlehrer pro Kurs, der die Auszubildenden begleitet.
- Sollte das Interesse die Teilnehmerkapazitäten übersteigen, soll ein Bewerbungsverfahren, in Form eines Motivationsschreibens eingeführt werden, um den motivierten Auszubildenden die Chance zu geben, am Kurs teilzunehmen.



Der Verband freut sich sehr über diese Entwicklung und die Bereitschaft der Fachlehrer den Schülern diese Möglichkeit zu eröffnen.

Im Herbst 2018 wird der Verband, als Träger der überbetrieblichen Ausbildung, alle Interessierten Fachlehrer zu einem Termin in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Deula Bad Kreuznach einladen, um die beiden Doppelkurse 2019 zu planen.

1.4 Betriebswirtschaft:

Geringwertige Wirtschaftsgüter abschreiben - das ändert sich

Die GWG-Grenze wird angehoben: Ab 2018 können Unternehmen Büromöbel oder Werkzeuge, die maximal 800 Euro kosten, sofort abschreiben. Und das ist nicht die einzige Änderung, über die Sie Bescheid wissen sollten.

Von dieser Änderung werden alle Unternehmen profitieren: Nach mehr als 50 Jahren wird 2018 erstmals die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG-Grenze) angehoben, also die Grenze, bis zu der Werkzeuge oder Bürostühle sofort komplett als Betriebsausgaben abgeschrieben werden können.

Auf welchen Betrag wird die GWG-Grenze 2018 angehoben?

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG), die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft werden, ist eine Sofortabschreibung bis zu einem Betrag von 800 Euro netto möglich. Bis Ende 2017 lag die Betragsgrenze bei 410 Euro netto.

Welche Güter gelten laut Definition als geringwertige Wirtschaftsgüter?

Als GWG gelten bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die eigenständig nutzbar sind. Ein Drucker gilt beispielsweise nur dann als GWG, wenn er eine Kopierfunktion hat – und somit auch ohne Computer genutzt werden kann. Gilt der Drucker nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut, muss er über drei Jahre abgeschrieben werden. Bei Stühlen oder Tischen für die Firmenräume sind es sogar 13 Jahre.

Wie können Unternehmen von der angehobenen GWG-Grenze profitieren?

„Neu angeschaffte Gegenstände sofort abzusetzen, bringt einen enormen Liquiditätsvorteil, weil ich dadurch für das laufende Jahr weniger Steuern zahlen muss“, sagt Klaus Bühner, Steuerberater und Partner in der Kanzlei Dornbach. „Und ich eben nicht über Jahre hinweg nur einen Bruchteil vom Kaufpreis absetzen kann.“ Wer seine Steuerlast senken will und beispielsweise plant, neue Büromöbel oder Arbeitsgeräte anzuschaffen, die zwischen 410 und 800 Euro netto kosten, sollte jedoch prüfen, ob er den Kauf auf 2018 verschieben kann, rät Bühner. „Dann wären auch diese sofort komplett absetzbar.“

Wann trat die neue Regelung zur GWG-Grenze in Kraft?

Die Anhebung der GWG-Grenze ist im „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ geregelt. Der Bundestag hatte diesem bereits Ende April 2017 zugestimmt, der Bundesrat Anfang Juni. Das Gesetz trat schließlich am

5. Juli in Kraft. Die GWG-Änderungen werden demnach erstmals für geringwertige Wirtschaftsgüter gelten, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft werden.

Können GWG auch in einem Sammelposten abgeschrieben werden?

Unternehmen haben steuerlich auch die Möglichkeit, einen Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter zu bilden. Das ist möglich, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, zwischen 250 Euro (bis Ende 2017: 150 Euro) und 1.000 Euro liegen. Dieser Sammelposten (auch Pool genannt) muss im Jahr der Bildung und den darauf folgenden vier Jahren abgeschrieben werden, also mit 20 Prozent pro Jahr.

Welche Aufzeichnungspflichten gelten für geringwertige Wirtschaftsgüter?

Ab 2018 gelten für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 250 Euro netto (bisher Ende 2017: 150 Euro netto) übersteigt, besondere Aufzeichnungspflichten. Solche GWG müssen zu Dokumentationszwecken in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden, und zwar unter Angabe des Tags der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auf ein solches Verzeichnis kann nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) verzichtet werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 250 Euro netto, also Kleinbetragsrechnungen, gelten keine besonderen Aufzeichnungspflichten. Impulse/Rundmail 48. KW 2017 VGL Sachsen

2. Kurzgemeldet

2.1 Fachbetriebe suchen Fachkräfte

Die Suche nach Fachkräften ist auf den diesjährigen Regionalgruppensitzungen ein großes Thema gewesen und scheinbar überall präsent.

Wir möchten Sie deshalb auf zwei Möglichkeiten der Mitarbeiter Suche hinweisen:

1. Nutzen Sie unsere Homepage um Ihr Firmenprofil attraktiv zu gestalten und fügen Sie Stellengesuche Ihrer Firma im Jobportal ein.

Die beiden entsprechenden Anleitungen finden Sie als Anhang.

2. Durch den ständigen Kontakt zur Überbetrieblichen Ausbildung möchten wir Ihnen anbieten dort ein "JobBrett" einzurichten. Viele Auszubildende werden nicht von den Ausbildungsbetrieben übernommen und sind bereits im Frühjahr auf der Suche nach Arbeitsplätzen.

Senden Sie uns die ausgefüllte Vorlage per Mail zu und wir hängen diese in Bad Kreuznach aus. Selbstverständlich können Sie auch selbst eine DIN A4 Seite mit Ihrem Jobangebot erstellen und mir zukommen lassen.

2.1 Schwellenwerte

pünktlich zum Jahreswechsel wird es neue Schwellenwerte für europaweite Vergaben geben. Diese werden gegenüber den bisher noch gültigen Schwellenwerten zum Teil deutlich angehoben. So gilt für Bauaufträge ab dem 1.1.2018 ein Schwellenwert von 5.548.000 Euro. Das bedeutet eine Steigerung von mehr als 300.000 Euro zum derzeit noch gültigen Schwellenwert von 5.225.000 Euro. Für „normale“ Liefer- und Dienstleistungsaufträge gilt künftig ein Schwellenwert von 221.000 Euro anstelle des derzeitigen Schwellenwertes von 209.000 Euro.

Die Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge für Sektorenauftraggeber steigen von derzeit 418.000 Euro auf dann 443.000 Euro. Obere und Oberste Bundesbehörden müssen ab 2018 bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einen Schwellenwert von 144.000 Euro beachten anstelle des bisherigen Schwellenwertes von 135.000 Euro.

Eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht mehr erforderlich, da die EU-Vorschriften durch Verweisung in den Vergabeverordnungen unmittelbar gelten. Zuletzt wurden die Schwellenwerte zum 01.01.2016 geändert

3. Termine

Mitgliederversammlung 25.1.2018 in Bad Kreuznach